**Praktikumsvereinbarung**

**zur Durchführung von betrieblichen Erprobungen bei einem Arbeitgeber**

**(§16 Abs. 1 SGB II in Verb. mit § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III)**

Zwischen

(im nachfolgenden „Betrieb“ genannt)

und

wohnhaft in       geb. am

(Teilnehmer/-in der Maßnahme, im nachfolgenden „Teilnehmer“ genannt)

sowie

(im nachfolgenden „Maßnahmeträger“ genannt)

wird nachstehende Vereinbarung über eine betriebliche Erprobung bei abgeschlossen.

**§ 1 Art und Umfang der Teile der Maßnahme, die von einem Arbeitgeber durchgeführt werden**

Die betriebliche Erprobung beginnt am       und endet am       .

Die wöchentliche Teilnahme beträgt in der Regel       Zeitstunden.

Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bzw. nach folgender Vereinbarung:

**§ 2 Fehlzeiten**

Neben den gesetzlichen Feiertagen sind freie Tage nicht vorgesehen.

Der Teilnehmer meldet sich bei Fehlzeiten beim verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebs. Der Betrieb meldet dem Maßnahmeträger eventuelle Fehlzeiten des Teilnehmers. Im Krankheitsfall übersendet der Teilnehmer dem Maßnahmeträger seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen spätestens bis zum dritten Werktag.

**§ 3 Verantwortliche/r Mitarbeiter/-in**

Verantwortliche/r Mitarbeiter/-in im Betrieb für die Durchführung der betrieblichen Erprobung

im Betrieb:

beim Maßnahmeträger:

**§ 4 Inhalte der betrieblichen Erprobung**

Die betriebliche Erprobung soll sich an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren und unter berufstypischen Bedingungen erfolgen.

Zweck der betrieblichen Erprobung darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Arbeiten zu leisten, für die in der Regel Entgelt gezahlt wird.

Sie darf nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums soll sich an der Zielsetzung der Gesamtqualifizierung orientieren und ist zwischen Maßnahmeträger, Praktikumsbetrieb und Teilnehmer in geeigneter Weise fachlich abzustimmen.

**§ 5 Vergütungsausschluss**

Der Praktikumsbetrieb führt für den Auftragnehmer einen Teil der Maßnahme durch. Zahlungen des Betriebes an den Maßnahmeteilnehmer im Rahmen des Praktikums sind nicht vorgesehen.

**§ 6 Beendigung/Kündigung**

Die Vereinbarung endet nach Ablauf des in § 1 vereinbarten Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie kann von jedem Partner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden.

**§ 7 Bescheinigung/Zeugnis**

Der Maßnahmeträger stellt sicher, dass der Praktikumsbetrieb eine aussagefähige Praktikumsbescheinigung für die Teilnehmenden ausstellt.

**§ 8 Verschwiegenheit**

Persönliche Daten des Teilnehmers dürfen ohne dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Jobcenters, des Maßnahmeträgers und des Praktikumsbetriebs bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Praktikumsbetrieb auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner betrieblichen Erprobung zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ende des betrieblichen Praktikums Stillschweigen zu bewahren. Zum Ende der betrieblichen Erprobung sind alle Unterlagen, Arbeitsmittel oder Werkzeuge an den Praktikumsbetrieb zurückzugeben.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

     

(Ort, Datum)

(Unterschriften)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Betrieb) (Teilnehmer) (Maßnahmeträger)